



Satzung der Stadt Mayen über die Bildung eines Seniorenbeirates

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am 19.07.2023 aufgrund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt	Seite
§ 1 Einrichtung des Seniorenbeirates	1
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates	1
§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates	1
§ 4 Vorsitz und Verfahren	2
§ 5 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1

Einrichtung des Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Stadt Mayen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren der Stadt Mayen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Mayen mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Stadt Mayen in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zugunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der Seniorinnen und Senioren.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 12 stimmberechtigte Mitglieder. Der Rat der Stadt Mayen wählt gemäß § 45 GemO die stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend der Anzahl der jeweiligen Ratssitze der im Stadtrat vertretenen Fraktionen – einschließlich eines/r Stellvertreters/in.
- (2) Mayener Einrichtungen und Organisationen sowie die Stadtteile können je eine Person (mit jeweils einer/m Stellvertreter/in) als beratendes Mitglied benennen, u.a.:

- der Ortsbeirat jedes Stadtteils (die Ortsbeiräte achten darauf, dass Personen benannt werden, die in besonderer Weise die Interessen der Senioren/innen ihres Stadtteils vertreten können.)
 - der Sozialverband VdK,
 - der Caritasverband,
 - die Lebenshilfe,
 - die Arbeiterwohlfahrt,
 - das Deutsche Rote Kreuz,
 - die örtlichen Seniorenheime,
 - der Beirat für Migration und Integration sowie
 - der Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörige.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates und die beratenden Vertreterinnen und Vertreter der Stadtteile erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange führt der Oberbürgermeister den Vorsitz.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Stadtverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

Der Seniorenbeirat der Stadt Mayen ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat vom 20.10.2004 ihre Gültigkeit.

Mayen, den 25.04.2023